

## **Beschluss**

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 20. November 2024

### **§ 292**

**A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus**

**B. Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte  
(Projekt «Förderung der politischen Partizipation»)**

2. Lesung

(Berichte s. § 287, 6.11.2024, S. 548)

*Verfassung des Kantons Glarus*

*Artikel 63; Einberufung*

*Sabine Steinmann*, Oberurnen, beantragt namens der SP-Fraktion folgende neue Formulierung von Artikel 63 Absatz 5 der Kantonsverfassung: «Der *Kanton* kann Massnahmen zur Erleichterung der Teilnahme treffen, besonders für Stimmberechtigte aus entfernteren Gemeinden.» In der Folge sei ein neuer Artikel 60b mit der Sachüberschrift «Erleichterte Teilnahme an der Landsgemeinde» in das Gesetz über die politischen Rechte aufzunehmen. Absatz 1 laute wie folgt: «Der öffentliche Verkehr im Kanton (Bahn- und Buslinien inkl. Braunwaldbahn, Basis 2. Klasse) für die Fahrt an die Landsgemeinde sowie für die Rückfahrt von dieser ist für Stimmberechtigte und deren minderjährige Kinder kostenlos.» Absatz 2 laute wie folgt: «Die dadurch entstehenden Mehrkosten werden durch den Kanton getragen.» Absatz 3 laute wie folgt: «Der Regierungsrat kann weitere Massnahmen zur erleichterten Teilnahme treffen und regelt die Einzelheiten.» – Die zweite Lesung eröffnet stets die Chance, Entscheide und Überlegungen nochmals zu überdenken. Die SP-Fraktion stellt ihren Antrag, wonach der öV an der Landsgemeinde gratis bleiben soll, noch einmal – nach der ersten Lesung allerdings mit Anpassungen. Der Antrag zur Kantonsverfassung bleibt indes noch gleich: Artikel 63 Absatz 5 soll so geändert werden, dass nicht mehr der Regierungsrat, sondern der Kanton, also die Landsgemeinde, die Massnahmen zur Erleichterung der Teilnahme treffen soll. Die Kantonsverfassung muss geändert werden, damit die Ergänzung im Gesetz über die politischen Rechte möglich ist. Die Anträge wurden mit der Staatskanzlei besprochen und für juristisch korrekt befunden. – Anlässlich der ersten Lesung brachte Landrat Matthias Schnyder eine Idee ein. Diese wurde im Nachgang gemeinsam besprochen. Der Kompromiss besteht nun darin, dass der Stimmrechtsausweis für die Landsgemeinde als Billett gelten könnte. Dem Regierungsrat bleibt aber freigestellt, ob er den Gratis-öV mit dem Stimmrechtsausweis als Billett umsetzen will. Da der Stimmrechtsausweis oder etwas Gleichwertiges als Billett gelten soll, reisen de facto nur hier wohnhafte Glarnerinnen und Glarner an diesem Tag gratis. – Das Billett soll ein Familienbillett sein: Stimmberechtigte und deren minderjährige Kinder sind eingeschlossen. Die Kinder spüren so die Wichtigkeit des Tages und können an die Landsgemeinde herangeführt werden. Die

Bedeutung des Gratis-öVs an der Landsgemeinde hat viel mit Tradition und Ritualen zu tun. Er verbindet Menschen mit unterschiedlichen politischen Meinungen. Traditionen geben ein Gefühl von Sicherheit und Konstanz. – Die SP-Fraktion kommt dem Regierungsrat mit einem Kompromiss entgegen, indem das Billett nur für die Fahrt an die Landsgemeinde sowie für die Rückfahrt von dieser gelten soll. Damit ist sichergestellt, dass das Billett auch wirklich nur für die Strecke zwischen Wohnort und Landsgemeinde gilt. Die Regelung ist somit gleich wie jene für den Bus an die Gemeindeversammlung, die sich bewährt hat. – Das Gesetz über die politischen Rechte ist der richtige Ort, um den Gratis-öV an die Landsgemeinde unterzubringen. Dieser gehört nicht in das öV-Gesetz. Denn es geht nicht primär um die Beförderung von A nach B, sondern um die Förderung der Teilnahme an der Landsgemeinde. Der Landrat hat jetzt die Chance, eine gute Sache in vernünftig angepasster Form im Gesetz festzuschreiben und damit die Motivation für die und die Teilnahme an der Politik zu stärken.

Landammann *Kaspar Becker* beantragt Zustimmung zur Fassung von Kommission und Regierungsrat. – Landrat Peter Rothlin erläuterte anlässlich der ersten Lesung den Prozess betreffend das Einbringen neuer Anliegen. Diese Meinung wird geteilt. – Der Regierungsrat schnürte im Auftrag des Landrates ein Entlastungspaket. Dieses kam noch nicht einmal in der offiziellen politischen Diskussion an. Trotzdem soll es mit dem Antrag Steinmann bereits verwässert werden. Eine neue gebundene Ausgabe soll geschaffen werden. Gemeinden und Kanton jammern ständig darüber, dass die vielen gebundenen Ausgaben den Handlungsspielraum einschränken. Setzt der Regierungsrat den Hebel an, wird mit der Schaffung einer gebundenen Ausgabe reagiert. Das macht es für den Regierungsrat zwar einfacher, aber der Spielraum wird kleiner. Irgendwann ist er nur noch auf Einnahmenseite vorhanden. – Die rund 25'000 Franken, die der Gratis-öV kostet, werden den Kanton weder zum Florieren noch zum Absturz bringen. Es handelt sich um eine politische Frage, die der Landrat entscheiden kann. Es wird allerdings beliebt gemacht, an den üblichen Prozessen festzuhalten und das Entlastungspaket nicht bereits heute zu verwässern.

**Abstimmung:** Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Steinmann mit 35 zu 18 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

#### *Artikel 34a; Anmeldung der Kandidatur*

*Mathias Zopfi*, Engi, beantragt Zustimmung zur in erster Lesung beschlossenen Fassung von Artikel 34a, in Abweichung dazu aber folgende neue Formulierung von Absatz 3: «Die Staats- und Gemeindeganzlei veröffentlicht die angemeldeten Kandidaturen ab dem 48. Tag vor dem Wahltag laufend *auf geeignete Weise*.» Absatz 4 gemäss erster Lesung sei in der Folge aus der Vorlage zu streichen. – Nach der ersten Lesung und unter Berücksichtigung der Voten aus dem Rat fand ein Austausch mit der Staatskanzlei statt. In der Folge wird der Antrag aus erster Lesung etwas modifiziert. Die Vorsitzende hat sich freundlicherweise bereit erklärt, diesen Antrag zugunsten der Übersichtlichkeit und einer einfacheren Vorbereitung ausnahmsweise in die Synopse aufzunehmen. – Eine Anpassung des Antrags erfolgt hinsichtlich des Zeitpunkts der frühestmöglichen Anmeldung bzw. Publikation einer eingegangenen Kandidatur. Dieser soll neu auf den 48. Tag vor dem Wahltag zu liegen kommen. Das entspricht der vom Regierungsrat für das freiwillige Anmeldeverfahren ursprünglich vorgesehenen Frist. Diese Änderung führt zu einer Harmonisierung mit Bestimmungen im Bundesrecht zu den Nationalratswahlen. Dort ist ebenfalls der 48. Tag vorgesehen. – Eine zweite Änderung berücksichtigt das Votum von Landrat Andreas Luchsinger anlässlich der ersten Lesung. Es soll nicht nur elektronisch auf die Anmeldungen hingewiesen werden, sondern auf geeignete Weise. Das kann zum Beispiel auch im Amtsblatt oder auf irgendeine andere Art sein. Die beantragte Formulierung ist jetzt offener und bietet mehr Möglichkeiten, auch Leute anzusprechen, die eine rein elektronische Publikation weniger beachten. Aufgrund dieser nun offeneren Formulierung lässt sich der Artikel etwas verschlanken. Der Absatz 4

gemäss erster Lesung ist nicht mehr notwendig. – Mit dem neuen Antrag wird die Bestimmung also etwa präziser. Inhaltlich bleibt das Hauptanliegen dasselbe: Es soll keine Namenslisten geben. Es soll einzig auf die angemeldeten Personen hingewiesen werden.

*Franz Landolt*, Näfels, Kommissionsmitglied, beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. In der Folge sei auch auf die in erster Lesung erfolgte Streichung von Artikel 34b zu verzichten. – Das Ziel sollte nicht eine möglichst schlanke Fassung sein, sondern eine den Leuten möglichst klare. Jene von Regierungsrat und Kommission erscheint der GLP-Fraktion klarer und bürgerfreundlicher. Mit dieser Frist von 48 Tagen hat der Bürger das Recht und die Möglichkeit, einen Kandidaten noch kennenlernen zu können. Kurzfristige Kandidaturen sind nicht begrüssenswert. Das Recht, auch noch kurzfristig zu kandidieren, wird aber auch nicht eingeschränkt. – Die GLP-Fraktion erachtet die Namensliste als bürgerfreundlich, weil man die Namen der Kandidierenden nicht mehr aus Plakaten oder Zeitungen zusammensuchen muss. Die ordentlichen, rechtzeitig angemeldeten Kandidaturen können aufgeführt werden. Die heutige Praxis ist bereits gut: Wer sich erst nach dem Stichtag anmeldet, wird auf der Website von Gemeinden oder Kanton aufgeführt.

*Mathias Zopfi* hält an seinem Antrag fest. – Die Variante des Regierungsrates sieht einen Anmeldeschluss am 48. Tag vor dem Wahltag vor. Wer sich bis dahin nicht angemeldet hat, erscheint nirgends mehr – obwohl die technischen Möglichkeiten bestünden. Es ist ein demokratisches Recht, bis zum letzten Tag eine Kandidatur bekannt zu geben. Theoretisch ist man sogar wählbar, wenn man gar nicht kandidiert. Eine statische Lösung mit Anmeldeschluss 48 Tage vor dem Wahltag ist weder zeitgemäss noch dem demokratischen Prozess angemessen. Das führt einzig zu einer Formularwirtschaft, mit der man die Leute zwingt, sich früh zu melden. Wer das nicht tut, hat einen Nachteil. Das widerstrebt dem eigenen Demokratieverständnis. – Der demokratische Prozess ist dynamisch. Es gehört beispielsweise auch dazu, dass sich jemand erst für den zweiten Wahlgang aufstellen lässt. Der Wahlkampf und das Besorgen von Informationen auch von Plakaten gehört ebenso dazu. Man soll nicht einfach Leute von einer Liste auswählen. Die hier beantragte Variante ist moderner als jene des Regierungsrates und bietet deutliche Vorteile. – Das bisherige System hatte keine Grundlage im Gesetz. Dieses war quasi ein Versuch für das Anmeldeverfahren. Nun werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen und der Landrat kann die Spielregeln erstmals formulieren.

#### **Abstimmungen:**

- Der Antrag Zopfi gemäss erster Lesung unterliegt in der Eventualabstimmung dem Antrag Zopfi gemäss zweiter Lesung mit 11 zu 43 Stimmen bei 2 Enthaltungen.
- Der Antrag von Kommission und Regierungsrat unterliegt dem Antrag Zopfi gemäss zweiter Lesung mit 11 zu 45 Stimmen.

#### *Artikel 34b; Namensliste*

Die *Vorsitzende* weist auf das Votum von Landrat Franz Landolt hin, der Zustimmung zur Fassung gemäss Kommission und Regierungsrat beantragt und somit die in erster Lesung beschlossene Fassung gemäss Antrag Zopfi ablehnt.

**Abstimmung:** Der Antrag Zopfi gemäss erster Lesung obsiegt über den Antrag von Kommission und Regierungsrat mit 47 zu 9 Stimmen.

#### *Artikel 90a; Pilotprojekte*

Landammann *Kaspar Becker* geht auf die Frage von Landrat Peter Rothlin aus erster Lesung ein. – Landrat Peter Rothlin erkundigte sich, was zum übergeordneten Recht gehört, gegen das im Rahmen eines Pilotprojekts nicht verstossen werden darf. Der Regierungsrat

hätte dies besser erklären können und müssen, was zu entschuldigen ist. Die Bestimmung soll heute zuhanden der Materialien verdeutlicht werden. – Mit dem übergeordneten Recht ist das Verfassungsrecht des Kantons, aber insbesondere auch das gesamte Bundesrecht – Verfassung, Gesetze und Verordnungen – gemeint. Kantonsverfassung und Bundesrecht dürfen somit nicht verletzt werden. Auf Stufe Gemeinde darf das gesamte kantonale Recht und jenes des Bundes nicht verletzt werden.

*Peter Rothlin*, Oberurnen, bedankt sich für die Antwort.

**Schlussabstimmung:** Der Vorlage ist mit 53 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt. Sie wird der Landsgemeinde wie beraten zur Zustimmung unterbreitet.

*Motion*

Das Wort wird nicht verlangt. Die Motion ist als erfüllt abgeschrieben.